

BMI - III/4/b (Referat III/4/b)  
[BMI-III-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-4-b@bmi.gv.at)

**RL Norbert Kutscher**  
Sachbearbeiter/in

[Norbert.Kutscher@bmi.gv.at](mailto:Norbert.Kutscher@bmi.gv.at)  
+43 (01) 53126 3437  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-4-b@bmi.gv.at) zu richten.

An

alle Ämter der Landesregierung

und die

Magistratsabteilungen 35 und 63 in Wien

Geschäftszahl: BMI-VA1300/0527-III/4/b/2018

**Verwaltungsangelegenheiten - Sonstige; Personenstandswesen**  
**Mitteilung an die Personenstandsbehörden zur Rechtslage betreffend**  
**Eheschließungen und Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft ab**  
**dem 1.1.2019 in Bezug auf das VfGH-Erkenntnis vom 4.12.2017, G 258-**  
**259/2017-9;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2017,  
G 258-259/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz folgende Vorgangsweise im Vollzug der  
Personenstandsbehörden ab 1. Jänner 2019 empfohlen:

Mit dem gegenständlichen Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof gleichgeschlechtlichen  
Paaren die Möglichkeit zur Eheschließung und verschiedengeschlechtlichen Paaren die  
Möglichkeit zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft eröffnet. Die Frage, ob und  
wie ein bereits in aufrechter eingetragener Partnerschaft lebendes Paar nunmehr auch die  
Ehe miteinander schließen kann oder ein verheiratetes Paar miteinander eine eingetragene  
Partnerschaft eingehen kann, hat das Erkenntnis aber nicht behandelt.

Die Bestimmungen zu den Nichtigkeitsgründen des § 24 EheG und des § 19 Abs. 2 Z 3 EPG  
stehen einer möglichen „Umwandlung“ nicht entgegen, weil sie nur auf die Eheschließung  
bzw. die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft „mit einer dritten Person“, nicht  
aber mit dem bisherigen eingetragenen Partner oder Ehegatten abstellen.

Das Eheverbot des § 9 EheG bestimmt, dass eine Person keine Ehe eingehen darf, bevor ihre eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Das Begründungshindernis des § 5 Abs. 1 Z 2 EPG wiederum bestimmt, dass eine eingetragene Partnerschaft mit einer Person, die bereits verheiratet ist, nicht begründet werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in seinem Erkenntnis weder § 9 EheG noch § 5 Abs. 1 Z 2 EPG formell aufgehoben. Nach gemeinsamer Ansicht des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz können die genannten Bestimmungen aber bis zu einer allfälligen legislativen Klarstellung verfassungskonform dahingehend interpretiert werden, dass eingetragene Partner miteinander eine Ehe schließen können, ohne dass zuvor ihre eingetragene Partnerschaft aufgelöst werden muss. Ebenso kann ein verheiratetes Paar miteinander eine eingetragene Partnerschaft begründen, ohne dass zuvor die Ehe aufgelöst werden muss. Eine solche nachträgliche Eheschließung bzw. Begründung der eingetragenen Partnerschaft hätte zur Folge, dass die zuvor zwischen diesem Paar bestehende Partnerschaft oder Ehe in der neuen Beziehung aufgeht und daher als aufgelöst gilt.

Die Form und übrigen Voraussetzungen einer solchen nachträglichen Eheschließung bzw. Begründung der eingetragenen Partnerschaft richten sich nach den allgemein für eine Eheschließung oder für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen zur technischen Umsetzung ergehen mit gesondertem Schreiben.

20. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

AL Mag. Dietmar Hudsky

Elektronisch gefertigt

